

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 20 mai 1872<sup>1</sup>*

2288. Vertragsunterhandlungen mit der Türkei.

Politisches Departement. Vortrag v. 18. ds.

Seit der Schlussnahme vom 8. v. Mts. P. Nr. 1545<sup>2</sup> betr. die *Vertragsunterhandlungen mit der türkischen Regierung* sind vom schweiz. *Gesandten in Wien* eingegangen:

1. mit *Bericht vom 8. April* Nr. 42/338 Abschrift<sup>3</sup> einer Note des Ministers des Äussern Server Pascha an den Botschafter Khalil Pascha in Wien vom 20. März betr. die im Handels-Vertrage zwischen der Türkei und Frankreich von 1861, Art. 17, vorgesehene Gleichstellung der Schweiz mit Frankreich bezüglich des Zolltarifs und ferner Einleitungen, welche der franz. Vertreter bei der Pforte, Graf von Vogué, getroffen habe, um Namens der Schweiz, deren Interessen und Angehörige in der Türkei dem Schuze der franz. Agentschaften unterstellt seien, das Protokoll über Erwerbung von Grundeigentum zu unterzeichnen; Herr von Tschudi hebt im Bericht hervor, dass er die in der Note dargelegte Auffassung des

---

1. *Absents: P. Cérésolle, J. Dubs.*

2. *Cf. n° 404.*

3. *Non reproduit. Cf. E 13 (B) 271.*

Schutzverhältnisses gegenüber dem Botschafter bereits von sich aus berichtet habe.

2. mit *Bericht vom 28. v. Mts.* Nr. 52/388<sup>4</sup> Abschrift des Protokolls vom 5. November 1868 über den Beitritt der österr.-ungar. Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sepher 1284 (18. Juni 1867) betr. Erwerbung von Grundeigenthum im ottomanischen Reiche durch Ausländer. Der Gesandte schlägt zugleich die Formel vor für den durch die Schutzstellung der Schweizer unter fremden Konsulaten bedingten und von der türkischen Regierung verlangten Zusaz und gibt Kenntniss von dem Wunsche des türkischen Botschafters, dass mittels direkten Schreibens des Bundesrathes an das Ministerium des Äussern das Verhältnis der Schweizer im Oriente zur s. g. französischen Protection ins Klare gesetzt würde.

Indem das Departement von diesen Mittheilungen Kenntniss gibt, knüpft es daran die Anregung, dass angesichts der momentanen Unmöglichkeit, einen Handelsvertrag abzuschliessen, wenigstens eine Reciprozitätserklärung ausgewirkt werden sollte, wonach die beiderseitigen Angehörigen und die in den beiden Ländern eingehenden und transitirenden Waaren auf dem Fusse der meistbegünstigten Nationen zu behandeln wären und welche Erklärung sich in der Form an die seiner Zeit mit dem Kirchenstaate ausgewechselte (A. S. IX 396)<sup>5</sup> anschliessen könnte.

Nach Anhörung der Berichterstattung des Departements hat der Bundesrath in Genehmigung der gestellten Anträge beschlossen:

1. Den Gesandten in Wien Herrn v. Tschudi zu ermächtigen, das Protokoll betr. das türkische Eigenthumsgesetz vom 18. Juni 1867 nach dem vorliegenden österr. Abschluss und mit dem im Departementsberichte bez.weise von Herrn Tschudi vorgeschlagenen Zusaz zu unterzeichnen.

2. An das türkische Ministerium über das Schutzverhältnis der Schweizer eine Note nach dem eingebrachten Entwurf zu richten.

3. Herrn von Tschudi zu beauftragen, wenn immer möglich die Ausstellung einer Reciprozitätserklärung im Sinne des Departementsberichts zu erwirken, ohne dass jedoch die Unterzeichnung des Protokolls von dieser Erklärung abhängig gemacht werde.

---

4. *Non reproduit.* Cf. E 13 (B) 271.

5. *Du 15 et 16 juillet 1868.* Cf. RO IX, pp. 378—379.